

Artikelsatzung
zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Dröbischau
zum 01. Januar 2002

Der Gemeinderat Dröbischau hat in seiner Sitzung am **09.11.2001** aufgrund des § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO, der §§ 20 und 21 der ThürKO vom 16.8.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert am 14.09.2001, der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.04.1999, der Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.1995, des § 38, Abs. 5 ThürKWO vom 03.02.1994, des § 34 Abs. 2 ThürKWG vom 16.08.1993,

des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert am 19.12.2000,

des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993

der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 24.10.2001,

des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 20.06.1996

des § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Dröbischau vom 03.05.1995

des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S.837) zuletzt geändert am 15.12.1990 (BGBl. S. 2804)

des § 1 Nr. 1 der Thür. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14.09.1999

und es § 49 Abs. 7 der Thür. Bauordnung in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert am 24.10.2001
folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
in der Fassung vom 14.04.1999

1. Der § 10 - Entschädigung - erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | - Sockelbetrag | 20,00 € |
| | - Sitzungsgeld | 15,00 € |
| (2) | Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 €
je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer
beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehr-
personenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschal-
entschädigung je volle Stunde von 10,00 €. | |
| (4) | Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden
höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche
Entschädigung: | |
| | - der Vorsitzende eines Ausschusses von | 15,00 € |
| | - der Protokollführer | 20,00 € |
| (5) | Monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
 Kommunalwahlbeamten: | |
| | der ehrenamtliche Bürgermeister | 500,00 € |
| | der ehrenamtlicher 1.Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von | 125,00 € |
| (6) | Erfrischungsgeld am Wahltag für Wahlen und Volksentscheiden: 15,00 € | |

Artikel 2
**Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der
Freiwilligen Feuerwehr**
in der Fassung vom 20.06.1996

1. Der § 2 - Aufwandsentschädigung – erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Ortsbrandmeister | 38,00 € |
| (2) | alt
Wehrführer Dröbischau 50,00 DM gestrichen
Wehrführer Egelsdorf 50,00 DM gestrichen
neu
Wehrführer Dröbischau-Egelsdorf 25,00 € | |

- | | | |
|-----|---------------------------------|---------------------|
| (3) | alt | |
| | Gerätewart Dröbischau | 30,00 DM gestrichen |
| | Gerätewart Egelsdorf | 30,00 DM gestrichen |
| | neu | |
| | Gerätewart Dröbischau-Egelsdorf | 15,00 € |
| (4) | Jugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| (5) | Sicherheitsbeauftragte | 25,00 € |

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Fassung vom 20.08.1997

1. Der § 3 – Höhe der Gebühr – erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Werden Stände zur Kirmesveranstaltung, Nikolausmarkt u.a. vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben: | |
| | - Verkaufsplatzgebühren/pro Stand | 10,00 €/Tag |
| (2) | Standplatz für mobile Händler, die mehrmals in der Woche ihr Geschäft betreiben | |
| | alt | 120,00 DM/Tag |
| | neu | 6,00 €/Monat |
| | Standplatz für mobile Händler, die einmal in der Woche ihr Geschäft betreiben | |
| | alt | 60,00 DM/Tag |
| | neu | 6,00 €/Monat |

Artikel 4

Änderung der „Allgemeinen Gebührensatzung“ in der Fassung vom 12.07.2000

1. Der § 3 – Abgabehöhe – sowie die Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

- (2). Solange ein Kostenverzeichnis im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht wirksam geworden oder nach Wirksamwerden in diesem Kostenverzeichnis ist, kann eine Verwaltungsgebühr von **1,00 € bis 8,00 €** erhoben werden.
- (4). Veranlasst oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Gebühr von **5,50 € bis 8,00 €** auferlegt.

Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.
Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

Anlage zur „Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Dröbischau

Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1 der „Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Dröbischau“ im eigenen Wirkungskreis:

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------|
| 1. Vervielfältigungen: | |
| Kopie je angefangene Seite | 0,20 € |
| Kopie doppelseitig | 0,30 € |
| 2. Ausstellen von Bescheinigungen, Gewerbebe-
fürwortungen und sonstige Bescheinigungen
je nach Aufwand | 2,00 – 10,00 € |
| eine Siegel | 2,00 € |
| Mahngebühren in Höhe der Auslagen mindestens | 3,00 € |
| Bescheinigungen über Grundstücksverkäufe
sowie Negativbescheinigungen über die Ausübung
des gemeindlichen Vorkaufsrechtes für Grundstücke
und Negativzeugnisse | 11,00 € |
| 3. Akteneinsicht: | |
| Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl.,
soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus-
gelegt sind, und wenn in einer anderen Tarif-Nr.
keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 3,00 € |
| 4. Beglaubigungen: | |
| Beglaubigungen von Vervielfältigungen,
Zeugnisse u.ä. je Seite | 2,00 € |

Allgemeine Gebühren:

Lt. § 10 des Thür. Kommunalabgabegesetzes vom 09.08.1991 erhebt die Gemeinde Dröbischau Gebühren für das Ausleihen von gemeindeeigenen Werkzeugen, Geräten u.ä. sowie Inanspruchnahme der Deponie, Benutzung der Kegelbahn und des Kulturzentrums:

Motorsense	pro Tag (zusätzlich Benzin)	15,00 €
Gebirgsrasenmäher	pro Std. (Agrar)	20,00 €
Metrac	pro Std.	20,00 €
MAR, Mitsubishi	wird ersatzlos gestrichen	
Unimog	pro Betriebsstd. + a km	15,00 € 0,80 €
Grünschnitt, Laub, Reisig (nach Menge/Fahrzeug)		3,00 – 11,00 €
Personaleinsatz für Maschinen pro Std.		8,00 €
Ausleihgebühr für Kegelbahn		30,00 €
Miete Gebäude Sportplatz	pro Tag	30,00 €
Miete Sportplatz (Turnier)	pro Tag	40,00 €
Miete für Saison		130,00 €
Miete für FFw-Club + Küche pro Tag		80,00 €
Miete großer Saal + Küche	pro Tag (für Einheimische) pro Tag (für Auswärtige)	105,00 € 130,00 €
Ausleihe Gläser, Geschirr	pro Tag	16,00 €
Ausleihe pro Stuhl	pro Tag	0,30 €
Ausleihe pro Tisch	pro Tag	0,60 €
Gulaschkanone	pro Tag	30,00 €

Die Nutzung des Bürger- und Vereinshauses in Egelsdorf ist für örtliche Vereine kostenfrei.

Nutzung des Bürger- und Vereinshauses Egelsdorf

- für 1 Tag	52,00 €
- für jeden weiteren Tag	41,00 €

Gebühr für Wasser/Abwasser, Energie, Gas nach Verbrauch:

- Gas	0,55 €/m ³
- Wasser/Abwasser	7,00 €/m ³
- Elektroenergie	0,40 €/KWh

Artikel 5
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 16.10.1995

Die Gebührentarife werden wie folgt geändert:

1.1. Reihengrabstätten oder Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	26,00 €
1.2. Reihengrab für Erwachsene ab dem 5. Lebensjahr	41,00 €
1.3. Familiengrab	62,00 €
1.4. Urnengrab	26,00 €
1.5. Bei Einbringung einer weiteren Urne in eines der .o.g. Grabstätte ist ein einmaliger Betrag von	16,00 €
2. Jährlicher Betrag:	
2.1. Kindergrab	11,00 €
2.2. Reihengrab	16,00 €
2.3. Familiengrab	21,00 €
2.4. Urnengrab	13,00 €

Artikel 6
Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
 in der Fassung vom 22.11.1995

Der § 4 – Höhe der Parkgebühren – erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen für Montag bis Freitag:

- | | |
|--|--------|
| a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten: | 0,30 € |
| b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde: | 0,60 € |
| c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden | 1,00 € |

Die Parkgebühren betragen für Samstag, Sonn- und Feiertage: unbegrenzte Parkdauer:	1,00 €
---	--------

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dröbischau, den 07.12.2001

D. Heinze
 Heinze
 Bürgermeister

